

Gesetz (2018:83) von Åland über die Anwendung des nationalen Abfallgesetzes

§ 1. Anwendungsbereich des Gesetzes

Die Bestimmungen des nationalen Abfallgesetzes (FFS 646/2011) (im Folgenden „das nationale Abfallgesetz“) finden mit den in diesem Gesetz genannten Ausnahmen Anwendung.

Die Änderungen des nationalen Abfallgesetzes gelten auf Åland ab dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens in Finnland, sofern in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

Die Verweise im nationalen Abfallgesetz auf Bestimmungen der nationalen Gesetzgebung beziehen sich innerhalb der Gerichtsbarkeit von Åland auf die entsprechenden Bestimmungen der provinziellen Gesetzgebung.

§ 2. Behörden

Für die allgemeine Verwaltung, Überwachung und Entwicklung der in diesem Gesetz genannten Tätigkeiten ist die Regierung von Åland zuständig.

Die in diesem Gesetz genannten amtlichen Aufgaben werden wahrgenommen von:

- 1) der Regierung von Åland, sofern in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist;
- 2) den Gemeinden oder einer kommunalen Einrichtung, denen eine Gemeinde bestimmte Zuständigkeiten in Bezug auf Aufgaben der Abfallwirtschaft übertragen hat, die nach dem nationalen Abfallgesetz von den Gemeinden oder von den kommunalen Abfallwirtschaftsbehörden zu erfüllen sind;
- 3) der Umwelt- und Gesundheitsschutzbehörde von Åland in Bezug auf die Aufgaben, die nach dem nationalen Abfallgesetz von der kommunalen Umweltschutzbehörde und dem Zentrum für wirtschaftliche Entwicklung, Verkehr und Umwelt wahrzunehmen sind, mit Ausnahme der Aufgaben, die vom Zentrum für wirtschaftliche Entwicklung, Verkehr und Umwelt in Pirkanmaa wahrzunehmen sind.

Abweichend von Absatz 2:

- 1) entscheidet die Regierung von Åland über eine Ausnahme von der Einstufung gefährlicher Abfälle gemäß § 7 des nationalen Abfallgesetzes;
- 2) kann die Umwelt- und Gesundheitsschutzbehörde von Åland über eine Ausnahme von der Einstufung gefährlicher Abfälle gemäß § 7 des

nationalen Abfallgesetzes in Umweltgenehmigungsfällen nach [landskapslagen \(2008:124\) om miljöskydd](#) entscheiden; und

3) entscheiden die Gemeinden über eine Sanierungsanordnung gemäß § 75 Absatz 1 des nationalen Abfallgesetzes.

Die Gemeinden verfügen über die Aufsichts- und sonstigen Befugnisse, die den kommunalen Umweltschutzbehörden für die Wahrnehmung der in Absatz 3 Nummer 3 genannten Aufgaben zukommen.

Die Regierung von Åland verfügt über die Aufsichtsbefugnisse, die das Zentrum für wirtschaftliche Entwicklung, Verkehr und Umwelt in Pirkanmaa gemäß dem nationalen Abfallgesetz besitzt. Die Regierung von Åland ist die Aufsichtsbehörde gemäß § 3c. [\(2023/123\)](#)

§ 3. Ausnahmen von der Anwendung des nationalen Abfallgesetzes

Abweichend von den Bestimmungen in § 59 des nationalen Abfallgesetzes über Gebühren kann die Kraftfahrzeugbehörde von Åland vom Hersteller eine Gebühr für die endgültige Abmeldung von Fahrzeugen verlangen. Die Bestimmungen von [landskapslagen \(1993:27\) om grunderna för avgifter till landskapet](#) finden auf eine solche Gebühr Anwendung.

Abweichend von den Bestimmungen in § 61 über die von den Herstellern von Elektro- und Elektronikgeräten zu leistende Sicherheit ist es nicht erforderlich, dass diese Sicherheit zugunsten der Regierung von Åland geleistet wird, wenn diese Sicherheit zugunsten des Zentrums für wirtschaftliche Entwicklung, Verkehr und Umwelt in Pirkanmaa geleistet wird.

Abweichend vom nationalen Abfallgesetz finden die Bestimmungen in § 88 des nationalen Abfallgesetzes über regionale Kooperationsgruppen keine Anwendung. [\(2023/123\)](#)

§ 3a. [\(2020/28\)](#) Datenplattform für Abfall und Nebenströme

Abweichend von den Bestimmungen des nationalen Abfallgesetzes sind die Gemeinden nicht verpflichtet, eine Datenplattform für die kommunale Abfallwirtschaft gemäß den §§ 33, 143a und 143b des nationalen Abfallgesetzes zu nutzen.

§ 3b. [\(2023/123\)](#) Ausnahmeregelungen für den Abfalltransport

Die Gemeinde kann von der Pflicht zum grundstücksspezifischen Abfalltransport gemäß § 35 Absatz 1 des nationalen Abfallgesetzes abweichen, auch in anderen als den in § 35 Absatz 4 genannten Fällen.

Im Hinblick auf den Transport von Schlämmen aus Klärgruben und versiegelten Sammel tanks kann der Grundstückseigentümer abweichend von der Bestimmung über den kommunal angeordneten grundstücksspezifischen Abfalltransport in § 36 Absätze 1 und 2 des nationalen Abfallgesetzes eine Vereinbarung mit einem anderen als dem von der Gemeinde geregelten Abfallbeförderer abschließen.

Abweichend von § 37 des nationalen Abfallgesetzes kann die Gemeinde beschließen, dass der grundstücksspezifische Abfalltransport innerhalb der Gemeinde oder eines Teils der Gemeinde so geregelt wird, dass der Grundstückseigentümer auch für andere Abfälle als gemischte Abfälle einen Vertrag mit einem Abfallbeförderer abschließt.

Abweichend von § 41a Absatz 1 des nationalen Abfallgesetzes kann der Abfallbesitzer seine Bioabfälle auf dem Grundstück oder in der Nähe des Grundstücks kompostieren, auch wenn dies nicht in den kommunalen Abfallwirtschaftsvorschriften zugelassen ist, sofern dies auf umwelt- und gesundheitsverträgliche Weise geschieht.

Die kommunale Abfallgebühr, insbesondere der Abfalltarif, wird an die von der Gemeinde gemäß den Absätzen 1 und 4 angewandten Ausnahmeregelungen angepasst. Der Abfalltarif muss wirtschaftliche Anreize für eine ordnungsgemäße Abfallsortierung bieten.

§ 3c. (2023/123) Organisation der Abfallwirtschaft durch die Gemeinde

Die Gemeinde muss ihre Abfallwirtschaft so organisieren, dass die Ziele für die Vorbereitung der Wiederverwendung und des Recyclings von Siedlungsabfällen erreicht werden, wie sie in einem Dekret der åländischen Regierung näher geregelt sind.

Die Gemeinde erstellt jährlich einen Bericht über die in der Gemeinde gesammelten Siedlungsabfälle und legt ihn der Regierung von Åland spätestens am 31. März des Folgejahres vor. Alle fünf Jahre, beginnend mit dem Jahr 2025, legen die Gemeinden zusammen mit dem Jahresbericht einen Rechenschaftsbericht über die Erfüllung des Ziels nach Absatz 1 vor.

Ergibt sich aus der in Absatz 2 genannten Erklärung, dass das in Absatz 1 genannte Ziel nicht erreicht wird, beschließt die Gemeinde einen kommunalen Abfallplan für die Organisation und Entwicklung der Abfallwirtschaft in der Gemeinde. Die Gemeinde hat auch eine Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden in Erwägung zu ziehen.

Die Regierung von Åland kann in einem Dekret der åländischen Regierung Nähere Bestimmungen über den Inhalt des Berichts und der Erklärung

nach Absatz 2 und des in Absatz 3 genannten kommunalen Abfallplans erlassen.

§ 4. Herstellerverantwortung

Abweichend vom nationalen Abfallgesetz sind unter „Hersteller“ auch diejenigen zu verstehen, die gewerbsmäßig Erzeugnisse vom Festland nach Åland einführen.

Die Vereinbarung zwischen den Gemeinden und der Erzeugerorganisation für Verpackungserzeuger nach § 49a des nationalen Abfallgesetzes erstreckt sich auch auf die Sammlung der Gemeinden nach § 3b Absatz 1. Die Vereinbarung erstreckt sich in erster Linie auf das gesamte Gebiet von Åland. Wird nach Vermittlung durch die Regierung von Åland gemäß § 49c des nationalen Abfallgesetzes keine Vereinbarung mit allen Gemeinden erzielt, müssen mindestens zwei Drittel der Bevölkerung von Åland erfasst werden. ([2023/123](#))

Absatz 2 gilt nicht, wenn die åländischen Hersteller von Verpackungen Mitglieder der Erzeugerorganisation auf dem Festland sind und die åländischen Gemeinden Vertragsparteien gemäß § 49a des nationalen Abfallgesetzes sind. ([2023/123](#))

§ 5.

Aufgehoben ([2023/123](#)).

§ 6. Umweltprüfung

Abweichend vom nationalen Abfallgesetz finden die Bestimmungen über die Eintragung in das Abfallwirtschaftsregister und die Registrierung in einem Umweltmanagementinformationssystem keine Anwendung. Das Verfahren für die Umweltprüfung gemäß den Bestimmungen des [landskapslagen om miljöskydd](#) findet Anwendung, wenn eine Eintragung in das Abfallwirtschaftsregister gemäß den nationalen Rechtsvorschriften erfolgen soll. Eine Umweltprüfung ist erforderlich für:

- 1) ([2020/28](#)) Verwertung und Beseitigung, die nach § 7 Absatz 2 von der Genehmigungspflicht ausgenommen sind;
- 2) die gewerbliche Sammlung von Abfällen;
- 3) den gewerblichen Transport von Abfällen;
- 4) den gewerblichen Verkauf oder die Vermittlung von zur Verwertung oder Beseitigung bestimmten Abfällen; und
- 5) Tätigkeiten, die für die Abfallwirtschaft von erheblicher Bedeutung sind und die die Regierung von Åland durch Dekret einer Umweltprüfung unterworfen hat.

Die Behörde für Umwelt- und Gesundheitsschutz von Åland führt ein Register der in Absatz 1 genannten Tätigkeiten.

Auf Åland beziehen sich die registrierungspflichtige Abfallwirtschaft und die meldepflichtigen Tätigkeiten nach dem nationalen Umweltschutzgesetz auf entsprechende Tätigkeiten, die einer Umweltprüfung unterliegen. [\(2023/123\)](#)

§ 7. Genehmigungspflichten für Abfalltätigkeiten

Eine Genehmigung ist erforderlich für eine Tätigkeit, bei der Abfälle gewerbsmäßig oder in einer öffentlichen Einrichtung verwertet oder beseitigt werden, einschließlich der Vorbereitung vor der Verwertung oder Beseitigung, mit Ausnahme von pflanzlichen land- und forstwirtschaftlichen Abfällen und unbehandelten Holzabfällen.

Hat die Regierung von Åland in einem Regierungserlass für Åland allgemeine Anweisungen für die betreffende Tätigkeit erteilt und besondere Bedingungen für die Verwertung gefährlicher Abfälle festgelegt, kann die Regierung von Åland in dem Dekret der åländischen Regierung Ausnahmen von der Genehmigungspflicht gemäß Absatz 1 für Anlagen oder Unternehmen, die selbst andere Abfälle als gefährliche Abfälle entsorgen, die bei ihrer eigenen Tätigkeit anfallen, sowie für Anlagen oder Unternehmen, die Abfälle verwerten, vorsehen. [\(2020/28\)](#)

Zusätzlich zu dem, was sich aus dem [landskapslagen om miljöskydd](#) ergibt, muss ein Genehmigungsbescheid gemäß Absatz 1 Informationen zu folgenden Punkten enthalten:

- 1) die Menge und Art der Abfälle;
- 2) die technischen Anforderungen;
- 3) die zu treffenden Sicherheits- und Vorsichtsmaßnahmen;
- 4) den Ort der Entsorgung oder Verwertung;
- 5) die Behandlungsmethode;
- 6) die erforderlichen Überwachungs- und Kontrollverfahren; und
- 7) die erforderlichen Anweisungen zur Beendigung und Nachbehandlung.

Der ehemalige Absatz 2 wurde durch [\(2020/28\)](#) zu Absatz 3.

§ 7a. [\(2023/123\)](#)Ausnahmeregelungen hinsichtlich der Aufbewahrung von Aufzeichnungen durch Lebensmittelunternehmer

Abweichend von § 118a des nationalen Abfallgesetzes hat ein Lebensmittelunternehmer im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 1 des

Lebensmittelgesetzes (FFS 297/2021) (im Folgenden „nationales Lebensmittelgesetz“), Aufzeichnungen über die Menge und die Bewirtschaftung von Abfällen zu führen, soweit dies für ein Gesamtverständnis der Abfallmengen erforderlich ist. Die Aufzeichnungen sollen, soweit möglich, eine Schätzung der Gesamtmenge der als Abfall entsorgten essbaren Lebensmittel enthalten. Die Verpflichtung gilt jedoch nicht für Unternehmer im Sinne von § 10 Absatz 2 des nationalen Lebensmittelgesetzes, die nicht in den Anwendungsbereich der systematischen Lebensmittelkontrolle fallen, Unternehmer, die in der Primärproduktion tätig sind, und Organisationen ohne Erwerbszweck. Die Aufzeichnungen sind sechs Jahre lang in Papier- oder elektronischer Form aufzubewahren.

Nähere Bestimmungen zur Aufbewahrung von Aufzeichnungen und die darin aufzunehmenden Informationen können durch ein Dekret der åländischen Regierung erlassen werden. Bestimmungen über die Übermittlung von Aufzeichnungen an die Aufsichtsbehörde oder das von ihr verwaltete Datensystem und, wenn eine Aufbewahrungsfrist von sechs Jahren offensichtlich unnötig ist, eine kürzere Aufbewahrungsfrist für Aufzeichnungen als die in Absatz 1 vorgesehene, können durch einen Dekret der åländischen Regierung für die Zwecke der Überwachung der Tätigkeiten erlassen werden.

§ 7b. (2023/123) Ausnahmeregelung für Informationen in den Aufzeichnungen

Abweichend von § 119 des nationalen Abfallgesetzes sind die in § 118 Absatz 1 des nationalen Abfallgesetzes genannten Aufzeichnungen in dem Umfang zu führen, der erforderlich ist, um einen Gesamtüberblick über die Abfallmengen zu erhalten. Dazu können je nach Art der Tätigkeit Informationen über Art, Beschaffenheit, Menge, Herkunft und Verbleib der angefallenen, gesammelten, transportierten, vermittelten oder behandelten Abfälle sowie über den Transport und die Behandlung der Abfälle gehören. Die Aufzeichnungen können auch Angaben über die Abfallmenge enthalten, die bei den in § 118 Absatz 1 Absatz 1 genannten Tätigkeiten im Verhältnis zum Umfang der Tätigkeit, ausgedrückt als Umsatz, Anzahl der Beschäftigten oder in ähnlicher Weise (spezifische Abfallmenge), angefallen sind. Die Aufzeichnungen über Tätigkeiten nach § 118 Absatz 1 Nummer 3 können Angaben über die Menge und den Verwendungszweck der Produkte und Materialien enthalten, die aus der Vorbereitung zur Wiederverwendung, dem Recycling oder einer sonstigen Verwertung von Abfällen resultieren, aufgeschlüsselt nach Produkt- und Materialgruppe.

Nähere Bestimmungen über die in die Aufzeichnungen aufzunehmenden Informationen, aufgeschlüsselt nach Tätigkeit, Abfallart oder Produkt- oder Materialgruppe, sowie über die Berechnung der spezifischen Abfallmenge können durch ein Dekret der åländischen Regierung festgelegt werden. Bestimmungen über die Übermittlung von Aufzeichnungen an die Aufsichtsbehörde oder das von ihr verwaltete Datensystem können durch ein Dekret der åländischen Regierung festgelegt werden, um die Überwachung der Tätigkeiten zu gewährleisten.

Die Aufzeichnungen sind sechs Jahre lang in Papier- oder elektronischer Form aufzubewahren. Bestimmungen über eine Aufbewahrungsfrist von weniger als sechs Jahren in Fällen, in denen eine sechsjährige Aufbewahrungsfrist für die Überwachung der Tätigkeit offensichtlich nicht erforderlich ist, können durch ein Dekret der åländischen Regierung festgelegt werden.

§ 8. Verordnung

Die Regierung von Åland kann innerhalb der Gerichtsbarkeit von Åland durch ein Dekret der Regierung von Åland beschließen, dass die aufgrund des nationalen Abfallgesetzes erlassenen Gesetze auf Åland entweder unverändert oder mit den von der Regierung von Åland beschlossenen Änderungen angewendet werden. Die Regierung von Åland kann innerhalb der Gerichtsbarkeit von Åland auch Bestimmungen durch ein Dekret der åländischen Regierung auf der Grundlage einer im nationalen Abfallgesetz enthaltenen Ermächtigung erlassen.

Die Regierung von Åland kann durch ein Dekret der åländischen Regierung die in § 2 Absatz 2 Nummer 1 genannten administrativen und amtlichen Aufgaben einer nachgeordneten Organisation übertragen.

Hat die Regierung von Åland durch ein Dekret der åländischen Regierung gemäß diesem Gesetz oder einem anderen Gesetz von Åland allgemeine Anforderungen für eine Tätigkeit beschlossen und in Bezug auf gefährliche Abfälle besondere Bedingungen für die Verwertung festgelegt, so kann die Regierung von Åland durch ein Dekret der åländischen Regierung Ausnahmen von der Genehmigungspflicht gemäß § 7 Absatz 1 für folgende Fälle beschließen:

- 1) Einrichtungen oder Unternehmen, die selbst andere Abfälle als gefährliche Abfälle beseitigen, die im Rahmen ihrer eigenen Tätigkeiten am Ursprungsort anfallen; und
- 2) Betriebe oder Unternehmen, die Abfälle verwerten.

§ 9. Rechtsbehelf

Die Bestimmungen über Rechtsbehelfe gegen Beschlüsse, auf die in diesem Gesetz Bezug genommen wird, sind in § 25 des [självstyrelselagen](#) festgelegt.

Gegen Beschlüsse der Behörde für Umwelt- und Gesundheitsschutz von Åland aufgrund dieses Gesetzes kann beim Verwaltungsgericht von Åland gemäß den Bestimmungen des § 19 des [landskapslagen \(2007:115\) om Ålands miljö- och hälsoskydsmyndighet](#) Beschwerde eingelegt werden.

Beschlüsse einer Gemeinde nach diesem Gesetz können gemäß den Bestimmungen des Kapitels 15 des [kommunallagen \(1997:73\) för landskapet Åland](#) angefochten werden.

§ 10. (2020/28) Strafen

Innerhalb der Gerichtsbarkeit von Åland gelten neben den strafrechtlichen Bestimmungen in § 147 des nationalen Abfallgesetzes auch die strafrechtlichen Bestimmungen in Kapitel 48, §§ 1 bis 4 und § 9 des Strafgesetzbuchs auf Åland.

§ 11. Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das [landskapslagen \(1981:3\) om renhållning](#) (im Folgenden „Abfallwirtschaftsgesetz“) aufgehoben. Dekrete und Beschlüsse, die nach dem [Renhållningslagen](#) erlassen wurden, bleiben in Kraft, soweit sie diesem Gesetz nicht widersprechen, bis in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist. Angelegenheiten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch anhängig sind, werden gemäß den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Bestimmungen behandelt.

Ein Hersteller oder eine Erzeugerorganisation, der bzw. die nach den Bestimmungen des § 7c des [renhållningslag](#) zur Eintragung in das Erzeugerregister zugelassen wurde, bleibt nach Inkrafttreten dieses Gesetzes im Register der Herstellerverantwortung zugelassen, bis die Zulassung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes geändert, widerrufen oder anderweitig aufgehoben wird.

Hersteller von Reifen für Kraftfahrzeuge und andere Fahrzeuge und Vorrichtungen sowie Hersteller von Zeitungen, Zeitschriften, Büropapier und ähnlichen Papiererzeugnissen haben spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes einen Antrag auf Zulassung der Eintragung in das Herstellerregister zu stellen.

Die Bestimmungen des nationalen Abfallgesetzes über die Verpflichtung der Gemeinden, die Entsorgung für Klärschlamm aus Klärgruben und

Sammelbrunnen aus Dauerwohnungen, Ferienwohnungen, Pensionen und anderen Wohnungen zu organisieren, gelten erstmals zwei Kalenderjahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Bestimmungen über das Inkrafttreten und vorbereitende Arbeiten

Hier finden Sie Informationen darüber, wann die Verfassung und ihre Änderungen in Kraft getreten sind, sowie über die vorbereitenden Arbeiten für die Verfassung und ihre Änderungen. In der Liste ist auch angegeben, ob EU-Rechtsvorschriften betroffen sind. Alle vorbereitenden Arbeiten stehen auf der Website des Parlaments von Åland zur Verfügung:

[Gehen Sie zur Suchfunktion auf lagtinget.ax »](#)

2018:83

- LF 7/2017-2018
- Bezüglich SMU. 3/2017-2018
- Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 312 vom 22.11.2008, S. 3).
- Richtlinie 2006/66/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 266 vom 26.9.2006, S. 1).
- Richtlinie 2008/103/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 327 vom 5.12.2008, S. 7).
- Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 190 vom 12.7.2006, S. 1).
- Richtlinie 2006/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 102 vom 11.4.2006, S. 15).
- Richtlinie 2000/53/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 269 vom 21.10.2000, S. 34).
- Richtlinie 1999/31/EG des Rates (ABl. L 182 vom 16.7.1999, S. 1).
- Richtlinie 96/59/EG des Rates (ABl. L 243 vom 24.9.1996, S. 31).
- Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 365 vom 31.12.1994, S. 10).
- Richtlinie 2004/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 47 vom 18.2.2004, S. 26).
- Richtlinie 86/278/EWG des Rates (ABl. L 181 vom 4.7.1986, S. 6).
- Richtlinie 2012/19/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 197 vom 24.7.2012, S. 38).

- Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 174 vom 1.7.2011, S. 88).

2020/28

Dieses Gesetz tritt am 1. März 2020 in Kraft

- LF 1/2019-2020
- Bezüglich SMU. 2/2019-2020

2023/123

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Hat die Gemeinde zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes einen laufenden Vertrag mit einem Abfallbeförderer über die Sammlung von grundstücksspezifischen Abfalltransporten, so gelten die Rechte der Wohnungseigentümer nach § 3b Absatz 2 zum Vertrag mit einem anderen Abfallbeförderer ab dem Zeitpunkt des Erlöschens des Vertrages der Gemeinde.

- LF 29/2022-2023
- Bezüglich SMU. 12/2022-2023

Gesetz von Åland über die Anwendung des Düngemittelgesetzes auf Åland (2023:73)

§ 1. Anwendungsbereich

Das Düngemittelgesetz (FFS 711/2022) (im Folgenden „Düngemittelgesetz“), wird auf Åland mit den in diesem Gesetz vorgesehenen Ausnahmen angewandt. Die Änderungen des Düngemittelgesetzes gelten auf Åland ab dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens in Finnland, sofern in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 2. Referenzen

Innerhalb der Gerichtsbarkeit von Åland:

- 1) beziehen sich Verweise im Düngemittelgesetz auf Bestimmungen des Gesetzes über die Marktüberwachung bestimmter Produkte (FFS 1137/2016) auf die entsprechenden Bestimmungen von [landskapslagen \(2017:37\) om marknadskontrollen av vissa produkter](#);
- 2) bezieht sich der Verweis auf das Chemikaliengesetz (FFS 599/2013) in § 3 Absatz 3 des Düngemittelgesetzes auf [landskapslagen \(1990:32\) om tillämpning i landskapet Åland av riksföfattningar om kemikalier](#);

3) bezieht sich der Verweis auf das Gesetz über die sichere Handhabung gefährlicher Chemikalien und Sprengstoffe (FFS 390/2005) in § 3 Absatz 4 des Düngemittelgesetzes auf [landskapslagen \(2007:98\) om tillämpning i landskapet Åland av riksförfattningar om säkerhet vid hantering av farliga kemikalier och explosiva varor](#);

4) bezieht sich der Verweis auf das Gesetz über die Beförderung gefährlicher Stoffe (FFS 719/1994) in § 3 Absatz 4 des Düngemittelgesetzes auf [landskapslagen \(1976:34\) om tillämpning i landskapet Åland av riksförfattningar om transport av farliga ämnen](#);

5) bezieht sich der Verweis auf das Gesundheitsschutzgesetz (FFS 763/1994) in § 3 Absatz 5 des Düngemittelgesetzes auf [landskapslagen \(2016:84\) om tillämpning på Åland av hälsoskyddslagen](#);

6) bezieht sich der Verweis auf das Umweltschutzgesetz (FFS 527/2014) in § 3 Absatz 5 des Düngemittelgesetzes auf [landskapslagen \(2008:124\) om miljöskydd](#);

7) bezieht sich der Verweis auf das Abfallgesetz (FFS 646/2011) in § 3 Absatz 5 des Düngemittelgesetzes auf [landskapslagen \(2018:83\) om tillämpning av rikets avfallslag](#);

8) bezieht sich der Verweis auf das Gesetz über die Gewinnung von Bodenschätzen (FFS 555/1981) in § 3 Absatz 5 des Düngemittelgesetzes auf [landskapslagen \(1998:82\) om naturvård](#);

9) bezieht sich der Verweis auf das Pflanzenschutzgesetz (FFS 1110/2019) in § 3 Absatz 6 des Düngemittelgesetzes auf [landskapslagen \(2021:26\) om tillämpning av växtskyddslagen](#);

10) bezieht sich der Verweis auf das Gesetz über das Management von Risiken durch gebietsfremde Arten (FFS 1709/2015) in § 3 Absatz 6 des Düngemittelgesetzes auf [landskapslagen \(1998:82\) om naturvård](#);

11) bezieht sich der Verweis auf das Verwaltungsverfahrensgesetz (FFS 434/2003) in § 30 Absatz 3 des Düngemittelgesetzes auf [förvaltningslagen \(2008:9\) för landskapet Åland](#);

12) bezieht sich der Verweis auf das Gesetz über Geldstrafen (FFS 1113/1990) in § 42 Absatz 2 des Düngemittelgesetzes auf [landskapslagen \(2008:10\) om tillämpning i landskapet Åland av viteslagen](#);

13) bezieht sich der Verweis auf das Gesetz über Kriterien für die Erhebung von Gebühren beim Staat (FFS 150/1992) in § 44 des

Düngemittelgesetzes auf [landskapslagen \(1993:27\) om grunderna för avgifter till landskapet](#).

Der Verweis auf das Gesetz über Informationsressourcen der Lebensmittelverwaltung (FFS 560/2021) in § 33 Absatz 1 des Düngemittelgesetzes gilt nicht für Åland innerhalb der Gerichtsbarkeit von Åland.

Innerhalb der Gerichtsbarkeit von Åland bezieht sich der Verweis auf § 37 des Düngemittelgesetzes in § 1 Absatz 2 des Gesetzes über die Vollstreckung von Geldstrafen (FFS 672/2002) auf dieses Gesetz.

§ 3. Verwaltungsaufgaben

Die Verwaltungsaufgaben, die den nationalen Behörden nach dem Düngemittelgesetz obliegen, werden auf Åland von der Regierung von Åland wahrgenommen, soweit die Verwaltung auf der Gerichtsbarkeit von Åland beruht.

§ 4. Sprachliche Anforderungen

Etiketten, Produktdeklarationen und andere Informationen, die gemäß § 9 des Düngemittelgesetzes auf Düngemitteln anzubringen sind oder diesen beiliegen müssen, mindestens in schwedischer Sprache vorliegen, wenn die Produkte für den Vertrieb hergestellt, auf dem Markt bereitgestellt oder auf Åland verwendet werden.

§ 5. Informations- und Meldepflicht

Informationen und Mitteilungen, die den nationalen Behörden gemäß dem Düngemittelgesetz zu übermitteln sind, werden auf Åland der Regierung von Åland vorgelegt, sofern in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist.

Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten nicht für die nach § 20 Absatz 2 des Düngemittelgesetzes erforderlichen Angaben, die einem Antrag auf Zulassung als notifizierte Stelle für die Konformitätsbewertung beizufügen sind.

§ 6. Aufsichtsregister

Die Regierung von Åland führt ein entsprechendes Aufsichtsregister der meldepflichtigen Wirtschaftsbeteiligten, das von der finnischen Lebensmittelbehörde gemäß § 33 des Düngemittelgesetzes geführt wird.

Die Regierung von Åland ist für die Verwaltung des Aufsichtsregisters zuständig und ist für die allgemeine Funktion, die Benutzerfreundlichkeit, die Zugänglichkeit und die Sicherheit des Registers sowie für die Erfüllung der anderen Verpflichtungen verantwortlich, die dem für die Verarbeitung Verantwortlichen gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) obliegen.

Eine nach § 21 des Düngemittelgesetzes zur Durchführung von Konformitätsbewertungen zugelassene Stelle und die in § 25 des Düngemittelgesetzes genannten bevollmächtigten Inspektoren dürfen Registerdaten verarbeiten, soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben der öffentlichen Verwaltung nach diesem Gesetz erforderlich ist. Jeder

Wirtschaftsteilnehmer ist für die Richtigkeit der Daten verantwortlich, die er in das Aufsichtsregister einträgt.

§ 7. Strafgebühren

Abweichend von § 37 Absatz 2 des Düngemittelgesetzes fällt die Strafgebühr auf Åland an.

Innerhalb der Gerichtsbarkeit von Åland finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Vollstreckung von Geldstrafen (FFS 672/2002) auf Åland Anwendung, wenn die Vollstreckung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes erfolgt.

§ 8. Verbot

Wenn dies aufgrund der Dringlichkeit der Angelegenheit erforderlich ist, kann ein vorübergehendes Verbot für eine Lieferung von Düngemitteln im Sinne von § 38 Absatz 4 des Düngemittelgesetzes nicht nur von der Regierung von Åland, sondern auch von der åländischen Behörde für Umwelt- und Gesundheitsschutz erlassen werden. Ein vorübergehendes Verbot ist der Regierung von Åland unverzüglich vorzulegen, damit eine Entscheidung getroffen werden kann. Das Verbot erlischt, wenn die Regierung von Åland nicht innerhalb von zwei Wochen nach ihrer Ausstellung eine Entscheidung nach § 38 Absatz 1 des Düngemittelgesetzes getroffen hat.

§ 9. Bestimmungen zu Strafen

Jeder, der vorsätzlich oder grob fahrlässig:

- 1) die Anforderungen an die Verwendung von Phosphor nach § 6 des Düngemittelgesetzes oder den auf dessen Grundlage erlassenen Vorschriften nicht erfüllt;
- 2) Düngemittel oder Komponentenmaterialien herstellt, in Verkehr bringt, auf dem Markt bereitstellt, verwendet oder einführt, die nicht den Anforderungen des § 7 des Düngemittelgesetzes oder der auf dessen Grundlage erlassenen Vorschriften entsprechen;
- 3) gegen eine gemäß § 36 des Düngemittelgesetzes erlassene Anordnung oder gegen ein gemäß § 38 des Düngemittelgesetzes erlassenes Verbot verstößt;
- 4) gegen eine nach § 39 des Düngemittelgesetzes erlassene vorübergehende Beschränkung verstößt; oder
- 5) gegen eine nach § 41 des Düngemittelgesetzes erlassene Wiederaufbereitungs-, Zerstörungs- oder Rückgabeanordnung verstößt,

wird, sofern die Unterlassung oder die Gefahr für die Gesundheit von Menschen oder Tieren, die Gesundheit von Pflanzen oder die Umwelt, die durch die Handlung verursacht wurde, nicht als geringfügig anzusehen ist oder sofern für die Handlung in einem anderen Gesetz keine strengere Strafe vorgesehen ist, wegen eines *Verstoßes gegen das Gesetz von Åland über die Anwendung des Düngemittelgesetzes auf Åland* zu einer Geldstrafe verurteilt.

Jeder, der es vorsätzlich oder grob fahrlässig unterlässt, Düngemittel mit der im Düngemittelgesetz und in § 4 dieses Gesetzes vorgeschriebenen Etikettierung, Produktdeklaration und anderen derartigen Informationen in schwedischer Sprache zu versehen, wird wegen eines *Verstoßes gegen die Sprachregelung* zu einer Geldstrafe verurteilt .

Die Regierung von Åland meldet Straftaten nach diesem Abschnitt zur Strafverfolgung. Die Mitteilung ist nicht erforderlich, wenn die Zuwiderhandlung insgesamt als offensichtlich unbedeutend angesehen werden kann.

§ 10. Dekret der åländischen Regierung

Innerhalb der Gerichtsbarkeit von Åland kann die Regierung von Åland durch ein Dekret der åländischen Regierung beschließen, dass nach dem Düngemittelgesetz erlassene Bestimmungen auf Åland entweder unverändert oder mit den von der Regierung von Åland festgelegten Änderungen angewandt werden.

§ 11. Antrag auf Berichtigung

Eine Partei, die mit einem von der Regierung von Åland im Rahmen dieses Gesetzes getroffenen Beschluss unzufrieden ist, kann innerhalb von 30 Tagen ab dem Datum des Beschlusses einen schriftlichen Antrag auf Berichtigung bei der Regierung von Åland stellen. Ein Antrag auf Berichtigung wird unverzüglich bearbeitet.

Für die Berichtigung eines Beschlusses einer in § 21 des Düngemittelgesetzes genannten Konformitätsbewertungsstelle gelten die Bestimmungen des § 46 des Düngemittelgesetzes.

§ 12. Rechtsbehelf

Beschwerden über die Rechtmäßigkeit einer Entscheidung, die die Regierung von Åland auf der Grundlage dieses Gesetzes auf einen Antrag auf Berichtigung hin erlassen hat, können beim Obersten Verwaltungsgericht eingelegt werden.

§ 13. Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft.

Mit diesem Gesetz wird das [landskapslagen \(2007:96\) om tillämpning i landskapet Åland av lagen om gödselfabrikat](#) (im Folgenden „das aufgehobene Gesetz“) aufgehoben.

Das [Landskapsförordningen \(2022:51\) om tillämpning på Åland av riksförfattningar om gödselfabrikat](#), das nach dem aufgehobenen Gesetz erlassen wurde, bleibt dennoch in Kraft, sofern es nicht im Widerspruch zu diesem Gesetz steht.

§ 14. Übergangsbestimmungen

Wirtschaftsteilnehmer, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach dem aufgehobenen Gesetz notifiziert oder zugelassen wurden, können ihre Tätigkeit ohne gesonderte Meldung fortsetzen.

Nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes dürfen Düngemittel bis zum 31. Dezember 2023 gemäß dem aufgehobenen Gesetz hergestellt und bis zum 31. Dezember 2024 als nationale Düngemittel auf den finnischen Markt gebracht werden. Düngemitteltypen, die im Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über Düngemittel aufgeführt sind, dürfen bis zum 31. Dezember 2023 hergestellt werden.

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes kann die Regierung von Åland auf der Grundlage der Kategorien der Typenbezeichnung in der Verordnung über Düngemittel und im aufgehobenen Gesetz die Liste der Komponentenmaterialien um die Komponentenmaterialien ergänzen, die den Anforderungen des § 8 Absatz 3 des Düngemittelgesetzes entsprechen.

Eine Zulassung, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes einem Betrieb (einem zugelassenen Betrieb) gemäß dem aufgehobenen Gesetz erteilt wurde, bleibt bis zum 31. Dezember 2023 gültig.

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Bestimmungen gelten für Angelegenheiten im Zusammenhang mit Düngemitteln, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingeleitet wurden.

2023:73

- LF 18/2022-2023
- Bezüglich FNU. 13/2022-2023